



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 222/2006
Datum des Entscheids:	15. Februar 2006
Rechtsgebiet:	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
Stichwort:	Sicherungsentzug aus Charaktergründen Sperrfrist
verwendete Erlasse:	Art. 16d Abs. 1 lit. c Strassenverkehrsgesetz Art. 16d Abs. 2 SVG Art. 11b Abs. 1 lit. b Verkehrszulassungsverordnung

Zusammenfassung:

Bei Sicherungsentzügen ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich gerechtfertigt; die aufschiebende Wirkung ist nur wiederherzustellen, wenn die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht gegeben sind (E. 1b).

Ein Sicherungsentzug erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit und unabhängig von einem strafrechtlichen Verschulden, weshalb der Ausgang eines Strafverfahrens für die Administrativmassnahme unerheblich ist (E. 2).

Die Feststellung der charakterlichen Nichteignung für den Strassenverkehrs stützt sich auf psychologische Tests und die Beurteilung eines Verhaltens, deren strafrechtliche Qualifikation für das Administrativverfahren unerheblich ist (E. 5 f.).

Nach dem seit 1. Januar 2005 geltenden Art 16 Abs. 2 SVG ist eine Sperrfrist – anders als gemäss altArt. 17 Abs. 1^{bis} SVG – nur dann anzuordnen, wenn der Sicherungsentzug an die Stelle eines Warnungsentzugs tritt. In casu nicht erfüllt. Mangels eines Strafurteils ist – nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Verhältnis zwischen Strafurteil und Administrativverfahren – erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils ein Warnungsentzug und damit auch die Anordnung einer Sperrfrist gemäss Art. 16d Abs. 2 SVG möglich (E. 8).

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) entzog dem Rekurrenten mit Verfügung vom *. Oktober 2005 den Führerausweis mit Wirkung ab **. Oktober 2005 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten (Sperrfrist gemäss Art. 16d Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, SVG), untersagte ihm das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien sowie Unter- und Spezialkategorien (einschliesslich Mofa) ab diesem Zeitpunkt (Sicherungsentzug) und forderte ihn auf, den Führerausweis und «allfällig vorhandene weitere Ausweise» bis zum Datum des Vollzugsbeginns einzusenden (Dispositiv 1 und 2). Die Wiedererteilung des Ausweises machte sie vom Ablauf der festge-



setzten Sperrfrist und vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrspsychologischen Gutachtens abhängig (Dispositiv 3); dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses entzog sie die aufschiebende Wirkung (Dispositiv 5).

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Der Rekurrent erlangte am **. April 1998 den Führerausweis für Fahrzeuge der Kategorie B (Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht mit Berechtigungen). Seither erwirkte er folgende Administrativmassnahmen:
 - Verfügung vom **. Februar 2000: Entzug des Führerausweises für die Dauer von drei Monaten (**. Februar 2000 bis **. Mai 2000) wegen Verursachens eines Verkehrsunfalls infolge stark übersetzter Geschwindigkeit auf der Autobahn; Vorfall vom **. Dezember 1999;
 - Verfügung vom **. Oktober 2000: Entzug des Führerausweises für die Dauer von sechs Monaten (**. November 2000 bis **. Mai 2001) und Anordnung von Verkehrsunterricht wegen Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 47 km/h (nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge); Vorfall vom **. Mai 2000.
- b) Am **. August 2002 rapportierte die Stadtpolizei Zürich gegen den Rekurrenten wegen eines Vorfalls vom **. Mai 2002 (tätliche Auseinandersetzung im Strassenverkehr) wegen Gefährdung des Lebens, Unterlassung der Nothilfe sowie grober Verletzung von Verkehrsregeln.
- c) Gemäss seinen Angaben anlässlich der protokollarischen Einvernahme vom **. März 2005 durch die Stadtpolizei Zürich verfolgte der Rekurrent am *. März 2005, etwa 21.20 Uhr, mit dem Personenwagen ZH *** auf der Hohlstrasse, Zürich, stadteinwärts den Personenwagen ZH **, weil er der Auffassung war, er sei von dessen Lenker zuvor unkorrekt überholt worden. Als dieser (dem Rekurrenten unbekante) Lenker vor der Verzweigung mit der Seebahnstrasse vor dem Rotlicht der dortigen Verkehrsregelungsanlage in vorderster Position anhalten musste, fuhr der Rekurrent links auf dem dortigen zentralen Busstreifen/Tramgeleise auf die Höhe von dessen Fahrzeug. Zwischen den in ihren Fahrzeugen sitzenden Lenkern kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung. Als die Ampel der Lichtsignalanlage wieder auf Grünlicht wechselte, wendete der Rekurrent – weil er gemäss seinen Angaben vom anderen Fahrzeug abgedrängt wurde – verbotenerweise seinen Personenwagen auf dem Tramgeleise im Kreuzungsbereich und setzte seine Fahrt auf dem rechten der beiden stadtauswärts führenden Fahrstreifen fort. Der andere Fahrzeuglenker wendete seinen Personenwagen ebenfalls und folgte dem Rekurrenten. Nachdem dieser überholt und vom anderen Fahrzeuglenker ausgebremst worden war, kam es auf der Höhe des Hauses Hohlstrasse *** zu einer zweiten Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Frontscheibe des vom Rekurrenten gelenkten Fahrzeuges aus Gründen, die von den Beteiligten widersprüchlich geschildert werden, zu Bruch ging.
- d) Der Rapport der Stadtpolizei Zürich betreffend den Vorfall vom *. März 2005 ging bei der Rekursgegnerin am **. Mai 2005 ein. Gestützt darauf eröffnete die Rekursgegnerin am **. Mai 2005 ein Administrativverfahren und gewährte dem Rekurrenten zu der in



Aussicht gestellten Massnahme (verkehrpsychologische Abklärung der Fahreignung) rechtliches Gehör.

- e) Mit rechtskräftiger Verfügung vom **. Mai 2005 ordnete die Rekursgegnerin an, der Rekurrent habe sich innert 30 Tagen zu einer verkehrpsychologischen Überprüfung seiner charakterlichen Eignung als Motorfahrzeugführer anzumelden und sich dieser auf seine Kosten zu unterziehen, ansonst ein Verfahren zum Entzug des Führerausweises eingeleitet werde. Am **. Juni 2005 unterzog er sich beim Psychologischen Institut (Neuropsychologie) der Universität Zürich einer verkehrpsychologischen Untersuchung. Der Gutachter, Prof. Dr. M., kam in seinem Bericht vom **. August 2005 zum Schluss, aus verkehrpsychologischer Sicht sei die Fahreignung des Rekurrenten zurzeit nicht gegeben.
- f) Die Rekursgegnerin gewährte dem Rekurrenten rechtliches Gehör und erliess alsdann die eingangs genannte Verfügung vom *. Oktober 2005. Zur Begründung verwies sie auf das verkehrpsychologische Gutachten vom **. August 2005, auf die vom Rekurrenten bereits erwirkten Administrativmassnahmen sowie auf die Rapporte der Stadtpolizei Zürich vom **. August 2002 und *. März 2005.
- B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom **. November 2005 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Der Rekurrent beantragt, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Führerausweis sei ihm nicht zu entziehen. Eventuell sei vor der Ergreifung einer Administrativmassnahme der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten, subeventuell sei ein weiteres Fahreignungsgutachten in Auftrag zu geben. In prozessualer Hinsicht wird beantragt, es sei dem Rekurs die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erheblich, in den Erwägungen eingegangen.
- C. Am **. Oktober 2005 meldete der Rekurrent der Kantonspolizei Zürich den Verlust seines Führerausweises.
- D. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom **. Dezember 2005 die Abweisung des Rekurses.
- E. Mit Eingabe vom **. Januar 2006 reichte der Rekurrent unaufgefordert weitere Unterlagen ein und beantragte erneut die Gutheissung des Rekurses; zumindest sei der «routinemässig verfügte Entzug der aufschiebenden Wirkung» des Rekurses rückgängig zu machen.

Es kommt in Betracht:

- 1. a) Das vom Rekurrenten nach Ablauf der Rekursfrist mit Eingabe vom **. Januar 2006 Vorgebrachte und die mit der Eingabe eingereichten neuen Urkunden sind nach Massgabe der allgemeinen Grundsätze über den Anspruch auf rechtliches Gehör zu berücksichtigen.
- b) Gemäss § 25 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu, sofern mit der angefochtenen Verfügung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde. Dies ist hier der Fall; dem vorliegenden Rekurs ist mit



der angefochtenen Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen worden, und dem Rekurrenten ist das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien seit dem **. Oktober 2005 untersagt. Seine Begehren vom **. November 2005 und **. Januar 2006 um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses werden mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos. Hiervon ist Vormerk zu nehmen und im Übrigen lediglich festzuhalten, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Sicherungsentzügen der Regel entspricht und nach der Rechtsprechung grundsätzlich gerechtfertigt ist (BGE 125 II 396 E. 3; 115 Ib 158 E. 2). Die aufschiebende Wirkung ist nur dann zu gewähren, wenn ersichtlich ist, dass im fraglichen Fall die Voraussetzungen für einen Sicherungsentzug mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht gegeben sind. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weshalb nach Eingang des Rekurses vom 4. November 2005 auf einen Zwischenentscheid verzichtet werden konnte.

2. Das Begehren des Rekurrenten um Sistierung des Verfahrens bis zum Abschluss des Strafverfahrens ist abzuweisen. Der Fall ist entscheidungsreif. Der Rekurrent scheint zu verkennen, dass der Sicherungsentzug zufolge Fehlens der Fahreignung allein aus Gründen der Verkehrssicherheit und unabhängig von einem strafbaren Verhalten oder einem diesbezüglichen Verschulden des Betroffenen erfolgt. Ein solcher kann daher angeordnet werden, ohne dass ein rechtskräftiges Strafurteil betreffend ein Ereignis, welches Auslöser des Administrativverfahrens war, vorliegt. Aus dem gleichen Grunde findet die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziffer 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) im Verfahren betreffend Sicherungsentzüge keine Anwendung (BGE 122 II 359 E. 2c S. 363 f.).
3. Der Vorfall, der die Rekursgegnerin veranlasste, bezüglich der Fahreignung des Rekurrenten eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen, ereignete sich am *. März 2005; das die Fahreignung verneinende Gutachten wurde von der Universität Zürich am **. August 2005 erstattet, und die hier angefochtene Verfügung erging am *. Oktober 2005. Anwendbar ist demzufolge die am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Änderung des SVG durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001. Die am **. Februar 2000 und **. Oktober 2000 gegen den Rekurrenten angeordneten Administrativmassnahmen sind nach dem bisherigen Recht zu berücksichtigen (vgl. Ziffer III des BG vom 14. Dezember 2001, AS 2002 2780).
4. a) Nach Art. 16 Abs. 1 SVG sind Ausweise und Bewilligungen zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG wird der Lernfahr- oder Führerausweis einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. Es ist deshalb weiterhin auf die vom Bundesgericht zu altArt. 14 Abs. 2 lit. d SVG entwickelte Praxis abzustellen.
- b) Anzeichen für einen Ausschlussgrund im Sinne von Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG bestehen, wenn Charaktermerkmale des Betroffenen, die für die Eignung im Verkehr erheblich sind, darauf hindeuten, dass er als Lenker eine Gefahr für den Verkehr darstellt. Für den Sicherungsentzug aus charakterlichen Gründen ist die schlechte Prognose über das Verhalten als Motorfahrzeugführer massgebend. Die Behörden müssen ge-



stützt darauf den Ausweis verweigern oder entziehen, wenn hinreichend begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Lenker sich im Verkehr rücksichtslos verhielte. Die Frage ist anhand der Vorkommnisse (namentlich Art und Zahl der begangenen Verkehrsdelikte) und der persönlichen Umstände zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts vom 13. Februar 2004, Nr. 6A.72/2003; BGE 125 II 492 E. 2a S. 495, 104 Ib 95 E. 1 S. 97). Das Ausmass der notwendigen behördlichen Nachforschungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde (BGE 127 II 122 E. 3b S. 125 mit weiteren Hinweisen; § 7 VRG). In der Regel ist ein verkehrspsychologisches oder psychiatrisches Gutachten gemäss Art. 11b Abs. 1 lit. b der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV) anzuordnen.

5. Der Rekurrent macht in der Rekurschrift vom **. November 2005 im Wesentlichen geltend, die ihm von der Rekursgegnerin und im Fahreignungsgutachten der Universität Zürich vorgeworfenen Verkehrsregelverletzungen seien nicht erstellt und liessen, jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt, nicht den Schluss zu, er sei aus charakterlichen Gründen nicht geeignet, ein Motorfahrzeug zu führen. Das dürfe auch nicht aus den Untersuchungen des Psychologischen Instituts (Neuropsychologie) der Universität Zürich geschlossen werden. Dessen Gutachten weise Merkmale von mangelnder Sorgfalt auf und sei weder transparent noch schlüssig.

Mit Eingabe vom **. Januar 2006 macht der Rekurrent geltend, die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat habe mit Verfügung vom **. Dezember 2005 die gegen ihn wegen des Vorfalls vom **. März 2005 eingeleitete Strafuntersuchung eingestellt. Der Anlass für die angefochtene Verfügung vom *. Oktober 2005 sei mithin «unbeachtlich». In Anbetracht der Tatsache, dass seit den anderen Verkehrsregelverletzungen bald vier Jahre verstrichen seien, seien die Voraussetzungen für eine Massnahme schlicht nicht gegeben.

6. a) Ob und gegebenenfalls welches Verhalten des Rekurrenten vom **. Mai 2002 und **. März 2005 als strafbar zu qualifizieren ist, haben die Verwaltungsbehörden nicht zu beurteilen. Aus der mit Eingabe vom **. Januar 2006 ins Recht gelegten Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom **. Dezember 2005 ergibt sich, dass das Verfahren gegen den Rekurrenten wegen versuchter Körperverletzung und Tötlichkeiten eingestellt worden ist; betreffend Verkehrsregelverletzungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Vorfall vom **. März 2005 vorgeworfen werden, hat die Staatsanwaltschaft am **. Dezember 2005 Anklage erhoben. Es ist demzufolge nicht davon auszugehen, dass der Rekurrent seit dem **. Mai 2002 (von ihm bestrittene tätliche Auseinandersetzung im Strassenverkehr) bzw. seit dem **. Mai 2000 (straf- und administrativrechtlich rechtskräftig geahndetes Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 47 km/h) im Strassenverkehr nicht mehr auffällig geworden ist.
- b) Das Verhalten des Rekurrenten im Strassenverkehr am **. Mai 2002 und am **. März 2005 sowie die von der Rekursgegnerin bereits gegen ihn rechtskräftig angeordneten Administrativmassnahmen haben in ihrer Gesamtheit den Verdacht nahegelegt, beim Rekurrenten sei ein verkehrsrelevanter Charaktermangel gegeben, weshalb er mit unangefochten gebliebener Verfügung vom **. Mai 2005 verpflichtet wurde, sich zur Abklärung seiner Fahreignung einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen. Das verkehrspsychologische Gutachten des Psychologischen Instituts (Neuopsy-



chologie) der Universität Zürich vom **. August 2005 enthält die Beurteilung, die Leistungsparameter des Rekurrenten seien in mehrfacher Hinsicht auffällig und zeigten «Hinweise auf mögliche Gefährdungsmomente im Strassenverkehr». Dem Rekurrenten wird empfohlen, während eines Jahres eine psychologische Therapie bei einer anerkannten Fachperson zu besuchen. Anschliessend könne eine verkehrspsychologische Neubeurteilung erfolgen.

- c) Was der Rekurrent gegen dieses Gutachten vorbringt, überzeugt nicht. Der Bericht von Prof. Dr. M. (Versuchsleiter: Dr. K., lic. phil. Z.) beruht auf einer Anamnese, einem Interview vom **. Juni 2005 sowie auf verschiedenen Testergebnissen der für die Fragestellung geeigneten Tests aus der Testbatterie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (ART 2020; Test zur reaktiven Belastbarkeit, Test zur Erfassung des Entscheidungs- und Reaktionsverhaltens, verkehrsbezogener Persönlichkeitstest, Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren). Die Beurteilung, aus verkehrspsychologischer Sicht sei die Fahreignung des Rekurrenten zurzeit nicht gegeben, beruht nicht auf einer Wertung – namentlich nicht auf einer rechtlichen Qualifizierung – seines Verhaltens anlässlich der Vorfälle vom **. März 2005 bzw. vom **. Mai 2002, sondern auf den im Gutachten detailliert wiedergegebenen Ergebnissen der durchgeführten Leistungs- und Persönlichkeitstests. [...*Darstellung dieser Details* ...]
7. Zusammenfassend ergibt sich, dass das Fehlen der charakterlichen Eignung des Rekurrenten als Motorfahrzeuglenker rechtsgenügend bewiesen ist, womit der Entzugstatbestand gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG gegeben ist. Das öffentliche Interesse, den Rekurrenten vom Verkehr fernzuhalten, überwiegt dessen private Interessen am Besitz des Führerausweises.
8. Der Sicherungsentzug gemäss Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG wird auf unbestimmte Zeit angeordnet; die betroffene Person ist bei der Eröffnung der Verfügung über die Bedingungen zum Wiedererwerb des Lernfahr- oder des Führerausweises zu informieren (Art. 31 VZV). Die Rekursgegnerin hat die Wiederteilung des Ausweises vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrspsychologischen Gutachtens sowie vom Ablauf der von ihr gestützt auf Art. 16d Abs. 2 SVG angeordneten Sperrfrist von zwölf Monaten abhängig gemacht.
- a) Ein günstig lautendes verkehrspsychologische Gutachten ist das geeignete Mittel für den Nachweis, dass der verkehrsrelevante Charaktermangel beim Rekurrenten behoben ist. Dass die Rekursgegnerin die Wiederaushändigung des Führerausweises vom Vorliegen eines solchen Gutachtens abhängig machte, ist deshalb zu bestätigen. Diese Anordnung findet in Art. 17 Abs. 3 SVG ihre rechtliche Grundlage.
- b) Gemäss Art. 16d Abs. 2 SVG ist eine Sperrfrist, die der Mindestentzugsdauer für die begangene Widerhandlung entspricht, anzuordnen, wenn der Sicherungsentzug an die Stelle eines Entzugs nach Art. 16a–c SVG tritt.

Der hier zu beurteilende Sicherungsentzug tritt nicht an Stelle eines Warnungsentzugs gemäss Art. 16a–c SVG. Die Voraussetzungen, um gegen den Rekurrenten wegen des Vorfalls vom **. März 2005, welcher der Anlass für die Eröffnung des Administrativverfahrens war, einen Warnungsentzugs gestützt auf Art. 16a–c SVG (und damit eine Sperrfrist nach Art. 16d Abs. 2 SVG) anzuordnen, sind nicht gegeben. Die genauen Umstände der dem Rekurrenten vorgeworfenen SVG-Widerhandlungen vom **. März



2005 und deren rechtliche Qualifikation sind umstritten. Nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend Verhältnis zwischen Strafurteil und Administrativmassnahme (BGE 119 Ib 158 ff) besteht deshalb die Pflicht, vor der Anordnung einer Massnahme nach Art. 16a–c SVG den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Bis dannzumal kann – entgegen Dispositiv 1 der angefochtenen Verfügung – wegen des Vorfalles vom **. März 2005 gegen den Rekurrenten auch keine Sperrfrist gestützt auf Art. 16d Abs. 2 SVG angeordnet werden.

9. Der Rekurs ist aus diesen Gründen insoweit gutzuheissen, als er sich gegen die von der Rekursgegnerin angeordnete Sperrfrist richtet. Im Übrigen ist er abzuweisen. Um Missverständnisse von vornherein auszuräumen, ist im Dispositiv festzuhalten, dass die Wiederaushändigung des Führerausweises bei Vorliegen eines günstigen lautenden verkehrspsychologischen Gutachtens nur unter dem Vorbehalt der Anordnung eines Warnungsentzugs bzw. einer Sperrfrist nach Massgabe des Ausgangs des hängigen Strafverfahrens in Betracht kommt.
10. [...]

Gestützt auf einen Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und auf Antrag seiner Präsidentin:

beschliesst der Regierungsrat:

- I. In teilweiser Gutheissung des Rekurses von X., Y., gegen die Verfügung der Direktion für Soziales und Sicherheit vom *. Oktober 2005 werden Dispositiv 1 und 3 der angefochtenen Verfügung insoweit aufgehoben, als sie die angeordnete Sperrfrist betreffen. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
- II. Die Wiederaushändigung des Führerausweises an X. wird vom Vorliegen eines günstig lautenden verkehrspsychologischen Gutachtens abhängig gemacht. Bei Vorliegen eines solchen bleibt die Anordnung eines Warnungsentzugs bzw. einer Sperrfrist nach Massgabe des Ausgangs des hängigen Strafverfahrens vorbehalten.

[...]